



Gemeinde Rheinhausen

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Grillhütte am Parkplatz Weiher der Gemeinde Rheinhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen hat am 12.10.2011 aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Grillhütte am Parkplatz Weiher der Gemeinde Rheinhausen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung gilt für die Grillhütte am Parkplatz Weiher der Gemeinde Rheinhausen.

§ 2 Zweck der Einrichtung

Die Grillhütte am Parkplatz Weiher steht im Eigentum der Gemeinde Rheinhausen und ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne von § 10 Abs. 2 GemO. Sie dient kulturellen, sozialen und geselligen Zwecken der Einwohner der Gemeinde Rheinhausen und ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen.

§ 3 Nutzungsberechtigte und Art der Nutzung

- (1) Der Kreis der Nutzungsberechtigten umfasst:
 - a) Einwohner der Gemeinde Rheinhausen,
 - b) in Rheinhausen ansässige juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, insbesondere örtliche Vereine,
 - c) Personen, die in Rheinhausen ein Gewerbe betreiben und nicht in Rheinhausen wohnen.
- (2) Auswärtigen natürlichen sowie juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen kann die Benutzung gestattet werden.
- (3) Veranstaltungen, bei denen zu befürchten ist, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung, den religiösen oder politischen Frieden gefährden, sind ausgeschlossen.

§ 4 Verwaltung der Grillhütte

- (1) Die Grillhütte wird vom Bürgermeisteramt der Gemeinde Rheinhausen verwaltet.
- (2) Der Bürgermeister bzw. dessen Beauftragter üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 5 Benutzung

- (1) Die Überlassung der Grillhütte am Parkplatz Weiher erfolgt auf Antrag durch schriftlichen Vertrag (Benutzungsvertrag) zwischen der Gemeinde Rheinhausen und dem Veranstalter. Mündliche Terminabsprachen und Nebenabreden sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte.
- (2) Anträge auf Überlassung der Grillhütte am Parkplatz Weiher sind schriftlich beim Bürgermeisteramt Rheinhausen – Bürgerbüro –, Hauptstraße 95, Rheinhausen einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Grillhütte besteht nicht.
- (3) Für den Antrag ist das vom Bürgermeisteramt Rheinhausen vorbereitete Formblatt zu verwenden. Aus dem Antrag müssen hervorgehen:
 - a) Anschrift des Veranstalters und des Ansprechpartners,
 - b) Tag und Dauer der Veranstaltung.
- (4) Liegen mehrere Überlassungsanträge für denselben Termin vor, gilt – sofern keine Einigung zwischen den Antragstellern möglich ist – die Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
- (5) Eine Weiter- oder Untervermietung sowie ein Abschluss des Benutzungsvertrages für Dritte ist nicht zulässig.

§ 6 Rücktritt vom Benutzungsvertrag

- (1) Der Veranstalter kann vom Benutzungsvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin dem Bürgermeisteramt Rheinhausen – Bürgerbüro – schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall entstehen keine Kosten.
- (2) Tritt der Veranstalter später zurück, so hat er 25 v.H. der festgesetzten Gebühr zu zahlen, sofern die Grillhütte für diesen Termin nicht anderweitig vergeben werden kann.
- (3) Die Gemeinde kann vom Benutzungsvertrag zurücktreten, wenn der Nutzer seinen Verpflichtungen aus dieser Benutzungs- und Gebührensatzung oder dem Benutzungsvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen; eine Entschädigung erfolgt nicht.

§ 7 Benutzungsbestimmungen

- (1) Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat auf seine Kosten alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten sowie etwaig erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist gegebenenfalls eine Wirtschaftserlaubnis beim Bürgermeisteramt zu beantragen.

(2) Das Nutzungsverhältnis endet zu der im Benutzungsvertrag festgelegten Schlusszeit. Der Veranstalter haftet dafür, dass die Überlassungszeiten eingehalten werden und die Grillhütte nach Ende der vereinbarten Nutzung ordnungsgemäß geräumt ist. Die Grillhütte ist besenrein, der Schwenkgrill gereinigt zu übergeben. Entstandene Schäden sind dem Bürgermeisteramt Rheinhausen anzuzeigen.

(3) Der Veranstalter ist für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. In der Grillhütte besteht absolutes Rauchverbot. Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten.

(4) Es ist darauf zu achten, dass jegliche Brandgefahr an der Grillhütte verhindert wird. Offenes Feuer und offenes Licht außerhalb der Grillhütte sind verboten.

(5) Aus Rücksicht auf das angrenzende Naturschutzgebiet Taubergießen sind der Betrieb eines Notstromaggregates sowie die Nutzung von Lautsprechern verboten.

(6) Das benötigte Brennholz darf nicht im angrenzenden Wald gesammelt oder eingeschlagen werden.

(7) Die Zahl der zugelassenen Personen bei der Benutzung der Grillhütte wird auf 25 beschränkt.

(8) Anbauten an der Grillhütte sind verboten.

§ 8 Haftung

(1) Die Gemeinde Rheinhausen überlässt die Grillhütte einschließlich des Schwenkgrills in einem benutzungsfähigen Zustand. Während des Nutzungszeitraumes obliegt dem Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht für die Grillhütte einschließlich des Schwenkgrills. Er hat diese vor Beginn der Veranstaltung auf die Verkehrssicherheit zu überprüfen und für die Aufrechterhaltung dieses Zustandes bis zum Ende der Überlassungszeit Sorge zu tragen.

(2) Der Veranstalter haftet für Schäden oder Unfälle, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht entstehen und stellt die Gemeinde Rheinhausen insoweit ausdrücklich von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Das Benutzen der Grillhütte einschließlich des Schwenkgrills erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Vorbereitungszeiten und Nacharbeiten die verschuldensunabhängige Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die der Veranstalter, dessen Beauftragte, Mitglieder oder sonstige Veranstaltungsteilnehmer bei der Benutzung verursachen. Der Veranstalter stellt die Gemeinde Rheinhausen von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Überlassung entstandenen Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.

(5) Die Gemeinde Rheinhausen haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die sie zu vertreten hat.

§ 9 Gebühr und Kautio

(1) Die Gemeinde Rheinhausen erhebt für die Benutzung der Grillhütte eine Gebühr in Höhe von pauschal 20 EUR. Bei Ausfall der Veranstaltung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

(2) Veranstaltungen von Vereinsjugendgruppen aus Rheinhausen bis 18 Jahre sowie Veranstaltungen der Rheinhausener Schulen und Kindergärten sind gebührenfrei.

(3) Die Überlassung der Grillhütte berechtigt zur Benutzung der Grillhütte einschließlich des Schwenkgrills am Überlassungstag bis maximal 24.00 Uhr.

(4) Für die Überlassung der Grillhütte wird zusätzlich zu der ggf. zu erhebenden Gebühr eine Kautio in Höhe von 50 EUR erhoben. Eventuelle Schäden oder zusätzlich notwendig werdende Reinigungskosten werden mit der Kautio verrechnet. Die Kautio wird zurückerstattet, wenn der Gemeindebauhof die ordnungsgemäße Abnahme bestätigt.

(5) Die Gebühr und die Kautio sind bei Vertragsabschluss im Voraus zu bezahlen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rheinhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rheinhausen, 12.10.2011

gez.
Dr. Jürgen Louis
Bürgermeister

BENUTZUNGSVERTRAG

Zwischen der
Gemeinde Rheinhausen

und

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Die Gemeinde Rheinhausen überlässt am

die Grillhütte am Parkplatz Weiher in Rheinhausen.

2. Die Überlassung gilt jeweils von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr desselben Tages.

3. Mit der Unterzeichnung des Vertrages erkennt der Benutzer die jeweils geltende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Grillhütte am Parkplatz Weiher der Gemeinde Rheinhausen an.

4. Kraftfahrzeuge sind auf dem vorgesehenen Parkplatz (vor der Schranke) abzustellen.

5. Das Risiko der Durchführung der beabsichtigten Veranstaltung, insbesondere von Wittereinflüssen, trägt alleine der Veranstalter.

6. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn er vom Veranstalter unterschrieben bei der Gemeinde Rheinhausen eingegangen ist. Die als Anlage beigefügte Satzung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Rheinhausen, den

Bürgermeisteramt Rheinhausen

Mieter

.....

.....